

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 51.

Halle, Freitag den 31. Januar
Erste Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 $\frac{1}{4}$ Sgr.
Die auswärtigen Bestellungen auf unsre Zeitung ersuchen wir bei den Königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekannmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.

Deutschland.

Berlin, d. 29. Januar.

12te Sitzung der Ersten Kammer.

Präsident: Graf v. Rittberg.

Eröffnung 10 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Am Ministertische: Simon, v. Westphalen, v. d. Heydt. Der Präsident zeigt an, daß der Bericht über das Preßgesetz noch in dieser Woche erscheinen, und voraussichtlich am Montag zur Beratung kommen wird.

Auf der Tagesordnung ist hierauf der Antrag des Abg. Koppe, betreffend die Einbringung eines Gesetzes zur Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Ministerpräsidenten Grafen v. Brandenburg. Der Antrag wird hinreichend unterstützt und die Niederlegung einer Kommission von 15 Mitgliedern beschlossen.

Bei der nunmehr vorgenommenen Wahl zweier Schriftführer erhalten die Abg. v. Eisner 109, v. Bockum-Dolffs 92, Graf Hellborn 19, v. Gerlach 5, Stahl 2 Stimmen, die Abg. Kolbe, Hanfemann, Henschel, Köstler, Graf Ikenplig, v. Kries, v. Buddenbrock je eine Stimme. Die beiden Erstgenannten sind gewählt. — Auf der Tagesordnung ist sodann der von dem Abg. Schlieper erstattete Bericht über die Verordnung, betreffend den Belagerungszustand. Zu diesem sind 24 Verbesserungsanträge gestellt. Bei der allgemeinen Diskussion meldet sich nur der Abg. v. Gerlach zum Wort.

Abg. v. Gerlach: Ich will nicht für, nicht gegen das Gesetz sprechen, sondern über das Gesetz. Die Legislation ist bei dieser Vorlage auf einen Weg gerathen, den ich nicht billigen kann. Sie will das Recht nicht finden, sondern sie will es machen. Ohne davon auszugehen, was Belagerungszustand ist und ohne daran die gesetzlichen Bestimmungen zu knüpfen, hat man gewisse zweckmäßige Verordnungen getroffen. In außerordentlichen Zuständen eines wirklichen Aufstands, eines Gefechtes in einer Stadt werden die Befehlshaber sich nicht auf die Bestimmungen des Gesetzes beschränken können. Da werden nicht bloß Eingriffe in das Eigentum, Verhaftungen ohne richterlichen Befehl vorkommen; sondern bei einem wirklichen Kriegszustande muß ich mir gefallen lassen, wenn mein Haus von einer Bombe niedergeworfen wird, wenn ich selbst von einer Kugel getroffen werde. (Heiterkeit.) In Zuständen, wie am 18. März in Berlin, wird man nicht fragen, ob Einer verhaftet werden darf, da wird man nicht vom Kriegsgericht zum Tode verurtheilt, sondern der erste beste Zufall wird auf Befehl mit dem Büchsenadelgewehr darunter schießen können. Ich hoffe jedoch, daß der militärische Instinkt sich in solchen Fällen nicht durch dies Gesetz beschränken lassen, sondern daß der Soldat nur den Befehlen und Instruktionen folgen wird. Dies zur Verhütung eines etwaigen Mißbrauchs des Gesetzes. (Heiterkeit.)

Abg. Goldammer (vom Platz): Der geehrte Abgeordnete möge sich in dieser Hinsicht beruhigen. Das Gesetz ist nicht für den von ihm angegebenen Fall bestimmt, sondern nur für die Zeit, die einem solchen Zustande folgt, damit die Willkür, die während desselben stattfindet, nicht auf die Folgezeit übertragen werde.

Der Justizminister: Das Gesetz hat seinen Grund in dem Streben, eine gleichförmige Gesetzgebung für den ganzen Staat her-

beizuführen. Auch paßten die vorhandenen Bestimmungen nicht mehr für die jetzigen Verhältnisse, besonders da die Regelung der betreffenden Gesetzgebung in der Verfassungs-Urkunde vorbehalten ist. Die ganze Wichtigkeit des Gesetzes besteht darin, daß die vollziehende Gewalt von den Civilbehörden auf den Militärbefehlshaber übergeht, der im Stande ist, dieselbe aufs Kräftigste zu handhaben.

§. 1. des Gesetzes wird ohne Diskussion angenommen.

Ein Verbesserungsantrag des Abg. Wachler zu §. 2. hat den Zweck, daß im Falle eines Aufstands der Belagerungszustand nur erklärt werden soll, „in dem in Aufruhr befindlichen Orte.“ Der Abg. Wachler motivirt den Antrag damit, daß durch denselben einer willkürlichen Interpretation vorgebeugt werde.

Der Kultusminister v. Raumer ist eingetreten.

Der Minister des Innern: Das Staatsministerium hat die Absicht, das Gesetz nicht allein für den Fall eines Krieges, sondern auch für den Fall eines Aufstands eintreten zu lassen. Die Gefahr in einem Aufstande ist eben so groß, wie diejenige während eines Krieges. Willkür ist schon dadurch ausgeschlossen, daß das Ministerium den Kammern Rechenschaft zu geben hat. Aus militärischen Gründen ist es nothwendig, daß man nicht erst warte, bis der Aufstand wirklich vorhanden ist, denn dieser kann alsdann schwerer niedergeworfen werden, als im Momente, wo er eben beginnt. (Laut: Uha!)

Die Abgeordneten v. Zander, Brüggemann und v. Gaffron erklären sich für den Kommissionsantrag.

Der Abgeordnete v. Wincke will die Befugniß, in dringenden Fällen den Belagerungszustand zu erklären, nur dem kommandirenden General vorbehalten wissen, während die Vorlage und der Kommissionsantrag dieselbe dem obersten Militär-Befehlshaber überträgt.

Der Abg. Graf Ikenplig erklärt sich gegen die Verbesserungsanträge, die zwar wohlmeinend seien, aber das Gesetz untergraben, weil sie es schwächen und zu einem stumpfen Schwerte machen, das man nicht gebrauchen könne.

Der Regierungskommissarius Fleck empfiehlt, die Verbesserungsanträge abzulehnen.

Der Schluß der Debatte wird beliebt, die Verbesserungsanträge verworfen und §. 2. nach der Regierungsvorlage angenommen.

Nachdem §. 3. ohne Diskussion angenommen ist, wird §. 4. zur Diskussion gestellt, an welcher sich die Abgg. v. Lepper, Wachler, Goldammer, v. Buddenbrock, Dr. Klee und Schlieper betheiligen. Zwei Verbesserungsanträge werden abgelehnt und der §. 4. auf den Vorschlag des Regierungskommissarius in seiner ursprünglichen Fassung angenommen. Zu §. 5., welcher die Befugniß des Staatsministeriums und der Militärbefehlshaber enthält, die Art. 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27, 28 der Verfassungs-Urkunde zeit- und disloktweise außer Kraft zu setzen, hat die Kommission noch den Art. 36 hinzugesetzt. Das zweite Alinea, betreffend die den Kammern zu gebende Rechenschaft, soll dem Gesetze als neuer §. beigefügt werden. Der genannte §. wird mit diesen Modifikationen ohne Diskussion angenommen. §. 6. der bestimmt, daß Militärpersonen während des Belagerungszustandes unter den Kriegsgesetzen stehen, — wird angenommen. §. 7. Der militärische Befehlshaber hat die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämtliche zur Befugniß gehörige Militärpersonen; er bestätigt die kriegsrechtlichen Erkenntnisse; Todesurtheile jedoch nur

der kommandirende General — angenommen. §. 8. lautet nach der Regierungsvorlage:

„Wer an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke der vorsächlichen Brandstiftung, der vorsächlichen Verursachung einer Ueberschwemmung oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.“

Nach dem Kommissionsantrage: „Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte a) der vorsächlichen Brandstiftung, oder b) der vorsächlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder c) des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich dergestalt schuldig macht, daß dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, oder d) Kriegsmunition oder Waffen gewaltsam entwendet oder in feindseliger Absicht zerstört, oder e) Eisenbahnen, Telegraphen, Brücken, Straßen, Gebäude, oder sonstige Anlagen, in der Absicht, die raschere oder gesichere Entwicklung der bewaffneten Macht zu hindern, zerstört oder unbrauchbar macht, wird mit dem Tode bestraft. Bringt der Berichterstatter aber die Berücksichtigung mildernder Umstände in Antrag, so kann das Kriegsgericht anstatt der Todesstrafe auf 10- bis 20jährige Freiheitsstrafe erkennen.“

Der Abgeordnete v. Zander erklärt sich gegen die Kommissionsanträge mit Ausnahme des Schlusssatzes, wofür derselbe eine geänderte Fassung vorschlägt.

Der Justizminister empfiehlt, in Betreff der lit. c. bei der Regierungsvorlage stehen zu bleiben.

Die Abgeordneten Wachler und Goldammer sprechen gegen den Kommissionsantrag.

Der Minister des Innern spricht den Wunsch aus, daß lit. d. und e. des Kommissionsantrages abgelehnt werden, da die dort aufgeführten Verbrechen bereits nach den bestehenden Gesetzen hinreichend bestraft sind.

§. 8. wird nach der Regierungsvorlage angenommen. Statt „Bezirke“ wird „Distrikte“ gesetzt.

(Schluß der Sitzung 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.)
Nächste Sitzung Donnerstag 11 Uhr.

Berlin, d. 29. Jan. Sr. Majestät der König haben geruht: Dem Hornisten Södt des 4ten Infanterie-Regiments die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen; und

Die bisherigen Assessoren Jordan und von Wilmowski zu Merseburg, Sentrup und Piper zu Magdeburg und Voigt zu Erfurt zu Regierungsräthen zu ernennen.

Ein Artikel der „Offszeitung“, der unter der Ueberschrift „Missachtung der preussischen Flagge durch die Dänen“ einen Konflikt erzählt, der angeblich zwischen dem dänischen Kriegsdampfsboot Geyser und mehreren preussischen Schiffen, wie dem Aeolus, Emanuel und andern, beim beabsichtigten Einsegeln in den Hafen Kiel stattgefunden habe, hat dem Herrn Ministerpräsidenten und Minister des Auswärtigen Veranlassung gegeben, die notwendigen Recherchen sofort einzuleiten. Wir werden nicht versäumen, das Ergebnis derselben, so wie den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit, unsern Lesern mitzutheilen. (D. R.)

Die in der Verfassungsurkunde vorbehaltene Vereinigung der beiden höchsten Gerichtshöfe der Monarchie, des Obertribunals und des rheinischen Revisions- und Kassationshofes, wird, sicurum Vernehmen nach, noch im Laufe dieses Jahres, vielleicht schon vor Beendigung der gegenwärtigen Kammeression, vollzogen werden. Der Entwurf eines Gesetzes, das die näheren Bestimmungen für diese Vereinigung enthält, ist vollendet und wird den Kammern vorgelegt werden. — Außer dem den Kammern bereits übergebenen Entwurf eines neuen materiellen Strafrechts wird auch, und zwar gleichfalls noch in dieser Session, ein bereits vollendeter Entwurf einer neuen Strafprozessordnung zur Berathung an die Kammern gelangen. Derselbe soll in den Bezirk des Appellhofes in Köln geltenden Code d'Instruction criminelle und die seit 1805 für die übrigen Landestheile zu Recht bestehende Kriminalordnung mit allen den neueren Strafprozessgesetzen, namentlich auch die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungs-sachen, abändern und ersetzen.

Dresden, d. 28. Jan. Es stellt sich immer mehr heraus, daß Preußen einem Zwange gegen die der neuen Organisation der Bundesgewalten etwa beharrlich widersprechenden Regierungen entschieden abgeneigt ist, während Oesterreich denselben in der möglichsten Weise zu vertreten sucht. Inzwischen ist man bemüht, die Bedenken der Widersprechenden dadurch zu beseitigen, daß man die Bestimmung aufzunehmen will, es dürfe die Bundesregierung ihre Befugnisse nur nach den von der Legislative festzusetzenden Normen ausüben, und diese Normen dann auch gehörig präzisiren will. Auch dürfte man noch einzelnen Staaten, namentlich Baden und Hessen Koncessionen betreffs der Gruppierung machen. Zu den Befugnissen der Bundesexekutivbehörde dürfte auch die Ernennung der Bundesbeamten kommen, zugleich aber diesem Organe ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden, in allen Angelegenheiten, welche besondere Berufskenntnisse erfordern, sich des Beiraths von Sachverständigen zu bedienen.

Eine Zusammenkunft der Monarchen Rußlands, Oesterreichs und Preußens in Warschau in der Mitte des Monats März hält man hier

für gewiß; ebenso aber auch, daß vor dieser Zeit kein Abschluß in der deutschen Frage erfolgen werde. Gestern ist auch die Herzogin von Koburg ihrem Gemahl hierher gefolgt und wird wenigstens acht Tage hier verbleiben. Es gilt dieser Besuch zunächst einer Annäherung an das Haupt der sächsischen Häuser, welche durch die preussische Union etwas gelockert ward. (D. A. Z.)

In der Schlesienschen Zeitung wird aus Berlin vom 25. Jan. geschrieben: Der von der Bundeskommission bei der Dresdener Konferenz gestellte Antrag, die Einzahlung von Matrularbeiträgen im Belaufe von 4 Mill. Fl. zu Bundesverwaltungszwecken zu veranlassen, bezieht sich offenbar auf die Erhaltung der Flotte und muß daher eine Entscheidung über die wichtige Frage herbeiführen: ob die deutsche Flotte als Bundesflotte beizubehalten ist oder nicht. Mehrere binnenländische Staaten nämlich, wie Baiern und Sachsen, sind, von dem partikularen Finanzinteresse ausgehend, gegen eine Bundesflotte, und es dürfte nicht unmöglich sein, daß, wenn diese Staaten auf ihrem Widerstande beharren, auch andere im Binnenlande gelegene die fernere Zahlung von Matrularbeiträgen zu diesem Zwecke verweigern. In einem solchen Falle könnte natürlich die Flotte nicht mehr als Bundesflotte betrachtet werden, und es entsände dann die Frage, ob es nicht im Interesse sämtlicher Küstenstaaten läge, die Sache selbständig in ihre Hand zu nehmen, so schwierig auch die Auseinandersetzung mit denjenigen mittel- und süddeutschen Staaten sein würde, welche früher Beiträge gezahlt haben. Vermehrt wird die Schwierigkeit dieser Angelegenheit je mehr sich dadurch ergibt, daß Dänemark jetzt wieder mitentscheiden kann; denn wie wenig auch für die Gegenwart ein Kampf zwischen Deutschland und Dänemark zu erwarten ist, so wird man doch in Kopenhagen hinlänglich die Eventualität eines solchen für die Zukunft ins Auge fassen. Nun ist aber klar, daß der Ausgang eines solchen Kampfes wesentlich mit davon bedingt sein würde, ob Deutschland eine Seemacht besitzt oder nicht; es liegt mithin im Interesse Dänemarks, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln das Emporkommen einer deutschen Flotte zu verhindern, und sicherlich wird Hr. v. Bülow bei der Entscheidung über diese Angelegenheit nach jenem Interesse stimmen. Es kommt hierbei in Betracht, daß nach der im Art. XIII der Schlussakte gegebenen Erklärung des Begriffes: „organische Einrichtungen“ über das Flottenwesen, als eine „bleibende Anstalt zur Erfüllung von Bundeszwecken“ nur mit Stimmeneinheitlichkeit entschieden werden kann.

Darmstadt, d. 27. Jan. In ähnlicher Weise, wie es kürzlich in der „Karlsruher Zeitung“ geschah, wird heute auch in dem hiesigen Blatte die Beforgnis zurückgewiesen, als sei die Großherzogliche Regierung gewonnen, selbst für den Fall die Tabakregie im Großherzogthum einzuführen, wenn sie hierdurch genötigt werde, die mit der Krone Preußens und den übrigen Vereinststaaten abgeschlossenen Verträge zu kündigen. Die „Darmstädter Zeitung“ bemerkt dagegen: „Die Einführung einer Tabakregie und eine Kündigung der Zollvereinsverträge von Seiten der Großherzoglichen Regierung gehört zu jenen abernern Gerüchten, welche Böswillige dazu benutzen, das Vertrauen in unsere Regierung zu schwächen.“

Worms, d. 25. Jan. Vorgestern ist H. v. Gager n zurückgekommen und hat sich sofort nach Monheim begeben.

Kiel, d. 24. Jan. Am Schlusse einer Zeit, der wir trotz aller Opfer freudig gedenken werden, da wir mit Deutschland vereinigt unter eigener Regierung unsern eigenen Wesens genießen konnten, in der Aussicht auf eine trostlose Zukunft, die härtere Leiden und traurigere Kämpfe in Aussicht stellt, erfreuen wir uns an der Erinnerung, daß wir auch unseren letzten Krieg nicht ohne das deutsche Volk geführt haben, erfreut uns der Rückblick auf die Unterstützung, welche uns aus allen deutschen Gauen zugekommen ist. An Geldbeiträgen konnte der schleswig-holsteinische Verein in Kiel 600,000 Thaler in die Regierungskasse abliefern — es sind im Durchschnitt monatlich 100,000 Thaler eingesendet worden. Bei dieser Unterstützung ist Preußen am höchsten mit ca. 140,000 Thalern, darnach die Stadt Bremen mit 110,000 Thalern, Hannover mit 70,000 Thalern, Hamburg mit 40,000 und endlich Oldenburg mit 25,000 Thalern betheiliget. Desterreich hat 12,000 Thaler beigetragen. — Von der freiwilligen Anleihe der Herzogthümer wurden in Deutschland außerdem über 50,000 Thaler übernommen, etwa dieselbe Summe kam für die Lazarethverwaltung und den Invalidenfond ein; die Beförderung und Unterstützung von 5—6000 freiwilligen Kämpfern aus Deutschland wird den Hülfsvereinen gewiß ebenfalls 50,000 Thaler gekostet haben. Die Gesamtsumme der Unterstützungen beträgt demnach 750,000 Thaler. Rechnet man dazu den Werth der großen Menge von Bekleidungsgegenständen für die Armee und der Lazarethbedürfnisse, welche uns von der Theilnahme der deutschen Frauen unermüßlich zugefunden worden sind, so steigt jene Summe wohl auf 900,000 Thaler. — Von den für die Reichstruppen in den Jahren 1848 und 1849 vorgeschossenen Verpflegungsgeldern, welche Schleswig-Holstein an die deutschen Regierungen im Betrage von 2,800,000 Thalern zu fordern hat, sind wenig über 100,000 Thaler zurückgezahlt worden.

Der ins Generalkommando seit längerer Zeit kommandirte Lieutenant Hans von Raumer aus Dinkelsbühl, vom 1. Jägerkorps, welcher seiner Zeit als Abgeordneter zum Reichstag mit in Frankfurt tagte, und beim Auscheiden der Gotzper aus dem Parlament als Gemeiner in die schleswig-holsteinische Armee trat, hat in diesen Tagen seine Entlassung genommen und ist nach Baiern zurückgekehrt.

Hamburg, d. 23. Jan. Heute sind die ersten österreichischen Quartiermacher hier angelangt. Morgen werden die Truppen nach-

folgen, 3 Bataillone Wellington und Signorini. Der Durchzug der aus der schleswig-holsteinischen Armee Entlassenen dauert noch immer fort, und diejenigen unter ihnen, denen es an Civilkleidern mangelt, erhalten in Altona blaue Duffel-Röcke, die hier angefertigt werden. Die hierzu nöthigen Geldmittel hat zum Theil der General-Major von Baudiffin hergegeben, zum Theil tragen patriotisch gesinnte Männer Altonas und Hamburgs die Kosten, und zum Theil die beiden hier bestehenden Hülfskomitees für Schleswig-Holstein. Gestern Morgen gegen 7 Uhr kamen österreichische Quartiermacher nach Lübeck, es waren Jäger, denen gegen 11 Uhr 200—300 derselben Truppengattung folgten, die mit klingendem Spiel durch die Stadt zogen und in Moisling und Genin einquartiert wurden. Das Lübeck nahe liegende Krempeldorf hat ebenfalls österreichische Einquartierung zu erwarten. Nach Lübeck selbst dürfte die in Schmilau liegende Artillerie ins Quartier kommen. Die Landstraßen zwischen Wöllh, Raseburg und Lübeck sind fortwährend von österreichischen Truppen belebt.

Frankreich.

Paris, d. 27. Jan. In der Legislatur beantragt Rigal die Zurückführung des Wahlrechts auf einjähriges Domizil. Faucher erklärt im Namen der Minorität, daß die Bildung eines parlamentarischen Ministeriums wegen der Spaltung der Majorität gescheitert sei. Diese Erklärung machte einen versöhnlichen Eindruck; auch der Justizminister Royer giebt bei Gelegenheit der Interpellation Hoovyns die versöhnlichsten Erklärungen und bekennt selbst, daß das Ministerium nur ein transitorisches sei. Die einfache Tagesordnung wird schließlich mit großer Majorität angenommen. Odilon Barrot beobachtete Schweigen während der ganzen Debatte.

Paris, d. 27. Jan. Die Interpellation ist vorüber; die Antwort durch den Justiz-Minister fand Beifall. Die einfache Tages-Ordnung ist angenommen; keiner der bedeutendern Redner hat das Wort ergriffen; bei der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben bemerkte man, daß die alte Majorität sich größtentheils für die einfache Tages-Ordnung erhob.

Den Eintritt der neuen Minister in die gesetzgebende Versammlung bezeichnete ein komischer Zufall; zwei Mitglieder des neuen Kabinetts wären beinahe nach der Wache gebracht worden. Als sie nämlich am Eingang erschienen, forderte der Aufseher ihre Karten. Sie entgegneten, sie seien die neuen Minister. Der Aufseher bestand auf der ihm eingeschärften Forderung. Es entspann sich ein Wortwechsel, und schon hatte der Aufseher nach der Wache geschickt, als ein hinzukommender Abgeordneter das Mißverständnis löste.

Spanien.

Einem Schreiben aus **Madrid** entnehmen wir folgende Einzelheiten, welche die Entlassung Narvaez herbeiführt haben: „Die Königin Christine, welche Herrn Nunoz zum Grafen von Spanien und Herzoge von Vizcaya gemacht, hat daran gedacht, ihren Söhnen den Titel Prinzen von Seblüt zu verschaffen. Dieses Projekt wurde von Marie Christine der Königin Isabella vorgelegt; erstere citirte, um ihr Projekt zu unterstützen, das Beispiel, das Ludwig XIV. gegeben, der seinen nicht legitimen Söhnen den Rang der Prinzen von Seblüt verliehen. Die junge Königin empfand einigen Widerwillen gegen dieses Projekt und wollte sich den Wünschen ihrer Mutter nicht fügen. Die Königin Mutter hat jedoch so lange, bis Isabella ihr ihren Schwur versprach und Narvaez kommen ließ. Sobald dieser wußte, um was es sich handle, beilicte er sich, die beiden Königinnen darauf aufmerksam zu machen, daß sich die Zeiten seit Lud-

wig XIV. sehr geändert hätten; daß sich die Monarchien jetzt nur durch die größte Klugheit aufrecht erhalten könnten, und daß übrigens das von Ludwig XIV. citirte Beispiel schlecht gewählt sei, weil dieser Akt immer als ein Flecken im Leben des großen Königs betrachtet worden sei. Die beiden Königinnen, und besonders Marie Christine, bestanden jedoch mit einer solchen Festigkeit auf ihrem Vorhaben, daß Narvaez endlich die Gebuld verlor und ausrief: „Ich habe der Königin und meinem Lande niemals schlechte Dienste geleistet, und ich werde einen so feigen Akt nie unterzeichnen.“ Herr Bravo Murillo hat sich weniger gewissenhaft als Narvaez gezeigt; er hat, wie man verifiziert, die Bildung eines neuen Kabinetts mit dem ihm von der Königin Mutter vorgeschriebenen Programm in Bezug auf die innere Politik des Palastes angenommen.“ Wenn diese Einzelheiten, wie man kaum bezweifeln kann, begründet sind, so kann man sich leicht die schnelle Flucht Narvaez aus Madrid erklären, der sich gewiß so schnell wie möglich der bekannten Nachsucht der Königin Christine entziehen wollte.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 29. bis 30. Januar.

Im Kronprinzen: Hr. Gutsch. Baron v. Strombeck a. Torgau. Hr. Sotelier Brandt a. Berlin. Hr. Graf v. Bothmer a. Wismar. Hr. Graf v. Simonich a. Warschau. Hr. Graf v. Bergen a. Steirn. Hr. Baron v. Sebeck a. Königsberg. Die Hrn. Kauf. Loussaint a. Sanau, Trotz a. Berlin, Reuter a. Bremen, Meurer a. Leipzig, Diefenbach a. Erfurt.
Stadt Zürich: Die Hrn. Kauf. Cohn a. Berlin, Stort a. Grefeld, Franke a. Frankfurt a/M. Hr. Stud. Weidholm a. Kofod. Hr. Hauptm. Pippel a. Erfurt. Hr. Rent. Wendt a. Hannover.
Goldener Ring: Hr. Refer. Engcke a. Erfurt. Die Hrn. Kauf. Hildesheim a. Posen, Warfus a. Magdeburg, Richter a. Erlangen, Schoppermann a. Tangermünde.
Englischer Hof: Hr. Kaufm. Hellwig a. Halberstadt. Hr. Sotelier Dresner a. Hamburg. Hr. Rent. Strab a. Wolfenbüttel. Hr. DeS.-Assessor Händler a. Frankfurt. Hr. Stadtrath Janisch a. Berlin. Hr. Rittergutsbes. v. Gedardt a. Braunschweig.
Stadt Hamburg: Hr. Justizrath Dr. Günther a. Sangerhausen. Die Hrn. Kauf. Sprengel a. Steirn, Bembirt a. Berlin, Heinrich a. Dresden. Hr. Apoth. Sprengel u. Hr. Ober-Ver.-Assessor Großmann a. Berlin. Hr. Gutsch. v. Diefenbach a. Riga. Hr. Fabrikherr Blank a. Chemnitz.
Schwärzer Wäz: Hr. Gastgeber Mircuter a. Schraplau. Hr. Stad. jur. Kästow a. Landshut. Hr. Dehon. Büchel a. Grlitz.
Goldne Kugel: Die Hrn. Kauf. Krüger a. Gräfenau, Rodt a. Erfurt, v. Stephan a. Frankfurt. Hr. Stabsarzt Boose a. Weiskensfeld.
Thüringer Bahnhof: Hr. Excell. der Hr. Generalleut. v. Stroffa u. Hr. Major. v. Schelha a. Berlin. Hr. Kammerherr Baron v. Seebach a. Dresden. Hr. Lieu. v. Brüd a. Wien. Hr. Gutsch. Walter a. Jena. Hr. Kaufm. Fleischer a. Berlin.

Freie Gemeinde.

Sonntag den 2. Nachmittags 2 Uhr Vortrag von Wislicenus.

Meteorologische Beobachtungen.

29. Januar.	Morgens 6 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagesmittel.
Eufdruck *)	334,55 Par. z.	334,33 Par. z.	333,86 Par. z.	334,25 Par. z.
Dunkdruck	1,79 Par. z.	2,26 Par. z.	2,09 Par. z.	2,05 Par. z.
Relat. Feuchtig.	0,93 pCt.	0,86 pCt.	0,89 pCt.	0,89 pCt.
Kuftwärme	— 0,4 G. Rm.	3,1 G. Rm.	1,8 G. Rm.	1,5 G. Rm.

*) Alle Eufdruckbeobachtungen sind auf die Temperatur 0 Gr. Reaum. reducirt.

Bekanntmachungen.

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt. Bekanntmachung.

Mit dem Ablauf des Jahres 1850 sind die den Renten-Versicherungen für die Jahres-Gesellschaft 1840 beigegebenen Coupons aborbt, und es sollen daher nunmehr, in Gemäßheit des §. 27 der Statuten neue Coupons und zwar für die nächsten zehn Jahre pro 1851⁰⁰ ausgegeben werden. — Die Inhaber von Renten-Versicherungen der Jahres-Gesellschaft 1840 fordern wir in Folge dessen hierdurch auf, diese Renten-Versicherungen bei den betreffenden Haupt- oder Special-Agenten der Anstalt oder bei unserer Hauptkass in Berlin (Mohrenstraße Nr. 59) gegen Empfangs-Bescheinigung abzuliefern und demnächst innerhalb dreier Monate mit den beigegebenen neuen Coupons, gegen Zurücklieferung der mit Quittung versehenen Bescheinigung, wieder in Empfang zu nehmen. — Sollte die Auslieferung der neuen Coupons durch die betreffenden Agenten nicht binnen 3 Monaten, von der Einlieferung der Renten-Versicherungen an gerechnet, erfolgen, so liegt es den Interessenten ob, hiervon binnen weiterer 4 Wochen der Direktion Anzeige zu machen, wibrigenfalls die Interessenten sich etwa entziehende Nachteile und Verzögerungen selbst zuzuschreiben haben. Zugleich fordern wir die Interessenten auf, ihre Renten-Versicherungen bei den Agenten zeitig einzuweisen, da vom 1. Juni d. J. ab alle zu diesem Zweck noch einzureichenden Renten-Versicherungen nur noch unmittelbar an die Direktion und zwar auf Kosten der Interessenten eingesandt werden können.

Berlin, den 13ten Januar 1851.

Direktion der Preuss. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Gesucht werden zur ersten Hypothek auf Landgüter 4000 \mathcal{R} , 3000 \mathcal{R} , 2000 \mathcal{R} und 400 \mathcal{R} . Zu erfragen bei Schulze, Mittelstraße Nr. 139.

Ein Pferd,
Blauschimmel, ein Kumpfgesdir und ein sehr wenig gefahrner einspänniger Leiterwagen ist zu verkaufen große Steinstraße Nr. 178.

Eine anständige Familie wünscht einige Knaben, welche die hiesigen Schulen besuchen sollen, in Pension zu nehmen. Sie werden gut verpflegt und beaufsichtigt. Näheres ertheilt der Dekonom Köfeler, Leipziger Straße 313.

Ein Mädchen, welches schon längere Zeit den Unterricht einiger Kinder besorgte, sucht zu Hfern oder Johannis d. J. eine Stelle als Erzieherin in einer Familie. Gütige Anfragen bittet man unter der Chiffre D. G. franco in der Expedition dieses Blattes niederzulegen.

Hamburger Boltjes u. Malz-zucker verkauft
P. A. Hering.

Verkauf oder Verpachtung des Brau- hauses zu Dommisch.

Das zu Johanni c. pachtlos werdende hiesige städtische Brauhaus, welches bezüglich des Wassers und auch sonst sehr bequem eingerichtet ist, soll mit Wohnung, zugehörigem Gärtchen und dem vorhandenen Inventario entweder verkauft oder anderweit von jenem Zeitpunkte ab verpachtet werden.

Termin hierzu ist auf hiesigem Rathhause
Montag den 10. Februar 1851.

Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem Kauf- oder Pachtliebhaber, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, eingeladen werden.

Die Bedingungen sind zu jeder Zeit bei unserm Vorsteher Herrn Noick hier selbst einzusehen, können auch gegen Erstattung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden.

Dommisch, den 8. Januar 1851.

Die Brauerei.

Sonnabend Abend 7 Uhr Wurstschmaus, wozu ergebenst einladet Müller im Rathskeller.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 29. Januar.

Pfandbrief-, Communal-Papiere und Geld-Course.		Eisenbahn-Actien.	
Preuß. freiwillige Anleihe	5 106 1/2	Stamm-Actien	3f.
do. St. = Anl. v. 50	4 1/2 100 3/4	B. u. L. A. B.	4 95 1/2 à 96 1/2
St. Schuldb.	3 1/2 84 3/4	do. Hamb.	4 88 1/2 à 1/2 bi.
Ober-Deichbr.	4 1/2 —	do. St. = Gr.	4 107 1/2 bi. u. B.
Döligat.	4 1/2 —	do. Pfd. = W.	4 62 à 61 1/2 bi. u. G.
Seehandl. Präm. = Scheine	— 128 3/4 127 3/4	Magd. = Glöf.	4 130 B.
Kur- und Neum. Schuldb.	3 1/2 — 84 1/4	do. Leipzig	4 —
Berliner Stadt- Döligat.	5 103 —	Halle = Bür.	4 64 1/2 bi. u. B.
do. Döligat.	3 1/2 —	Cöln = Mind.	3 1/2 97 1/2 G. 1/4 B.
Westpreuß. Pfandb.	3 1/2 50 1/4 89 1/4	Rheinische	4 64 1/2 bi.
Großherzog. Pfandbr.	4 101 1/2 101	Wann = Cöln	5 94 1/2 bi.
do. do.	3 1/2 — 89 1/4	Duff. = Elberf.	5 94 1/2 bi.
Westpreuß. Pfandb.	3 1/2 — 92 1/2	Strel. = Bohn.	3 1/2 36 à 1/2 bi. u. B.
Pomm. do.	3 1/2 — 95 3/4	Nichl. = Märk.	1/4 81 1/2 à 1/4 bi.
Kur- und Neum. Pfandbr.	3 1/2 96 1/2 96	do. Zwisdah.	4 —
Schlesische do. gar. do.	3 1/2 — 95 1/2	do. Lit. B.	3 1/2 110 à 1/4 bi.
Pr. Bank = Anth. = Scheine	— 96 1/2 —	Cöln = Dberf.	3 1/2 105 1/4 G.
Friedrichsdor. Andere Soldm. à 5 pf.	— 137 1/2 137 1/2	Wesl. = Freib.	4 81 1/2 B.
Disconto	— 8 1/3 7 1/2	Kr. = Dberfchl.	4 73 1/2 G.

Leipzig, den 29. Januar.

Coursse im 14 pf. = Fuß.		Anges. boten.	Gesucht.	Staatspapiere, Actien excl. Zinsen.	Anges. boten.	Gesucht.
Pr. Pfdbr. à 5 pf.	auf 100	—	—	Leipz. Stadtdobligationen 4 1/2 %	—	—
And. aust. Louisd'or à 5 pf. nach geringem Ausmünfsufe	auf 100	—	7 1/4	Sächs. erbl. Pfandbr. à 3 1/2 % v. 500	—	92 1/4
Holl. Duc. à 3 pf.	auf 100	5	—	von 100 u. 25	—	—
Russl. do. do.	auf 100	5	—	à 4 % von 500	—	101
Westl. do. do.	auf 100	4 1/2	—	von 100 u. 25	—	—
Papier do. do. à 65 1/2 %	auf 100	—	—	Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3 %	—	86
Comp. = Spec. u. Gld.	auf 100	—	2 1/4	Sächs. do. do. à 3 1/2 %	—	95 1/2
idem 10 u. 20 Kr.	auf 100	—	—	Sächs. do. do. à 4 %	—	100 1/2
Staatspapiere.	—	—	—	Pr. = Dresd. = Eisenb. = P. = Obl. à 3 1/2 %	—	108 1/2
Königl. sächsische Staats-Papiere à 3 % im 14 pf. = 1000 u. 500 pf. Kleinere	—	—	83 1/2	Chemn. = R. = Eisenb. = Ant. à 10 pf. 4 %	—	—
à 4 % do. do. von 500 pf.	—	—	—	Kön. Pr. St. = Schuldb. = Scheine à 3 1/2 %	—	—
do. do. von 500 u. 200 à 5 %	—	—	—	in Pr. Cour. pr. 100	—	—
do. do. Kleinere	—	—	—	Kais. k. österr. Reich. pr. 150 fl.	—	—
Königl. sächs. Landrentenbriefe à 3 1/2 % im 14 pf. = 1000 u. 500 pf. Kleinere	—	—	—	Comp. à 5 % lauf. Zinsen	—	—
Act. d. eb. sächs. = bair. C. = B. bis Wsch. 1855 à 4 %, später à 3 % v. 100 pf.	—	—	—	à 4 % à 103 % im	—	—
Königl. pr. Steuer-Credit-Rassenfch. à 3 % im 20 pf. = 1000 u. 500 pf. Kleinere	—	—	—	à 3 % 14 pf. =	—	—
Leipz. Stadt-Döligationen à 3 % im 14 pf. = 1000 u. 500 pf. Kleinere	—	—	—	Actien der B. = B. pr. St. à 103 %	—	—
Act. d. eb. sächs. = bair. C. = B. bis Wsch. 1855 à 4 %, später à 3 % v. 100 pf.	—	—	—	Leipz. Bank = Actien à 250 pf. pr. 100	—	160 1/2
Königl. pr. Steuer-Credit-Rassenfch. à 3 % im 20 pf. = 1000 u. 500 pf. Kleinere	—	—	—	Pr. = Dresd. = Eisenbahn = Act. à 100 pf.	—	—
Leipz. Stadt-Döligationen à 3 % im 14 pf. = 1000 u. 500 pf. Kleinere	—	—	—	pr. 100	135 1/2	—
	—	—	—	Sächs. = Schles. do.	pr. 100	92
	—	—	—	Röbau = Birau do.	pr. 100	—
	—	—	—	Magdeburg = Leipz. do.	pr. 100	209
	—	—	—	Frankf. do.	pr. 100	—
	—	—	—	Chemn. = Dberf. = C. = A. à 100 pf. = 3. = 100	pr. 100	—

Gebauer'sche Buchdruckerei in Halle.

Ein am 26. Januar c. zugelaufener schwarzer Wachtelhund mit weißer Brust und weißen Pfoten kann in Empfang genommen werden beim Korbmachermeister Hohne in Börbig, Lange Gasse.

Schön blühende Hyacinthen, Tulpen und Maiblumen sind zu haben bei dem Gärtner Bär, Jägerplatz Nr. 1074.

Auch kann daselbst sogleich ein kräftiger Wursche, wo möglich vom Lande, in die Lehre oder in Dienst treten.

Ein moderner, halb verdeckter Kutschwagen mit eisernen Achsen ist zu verkaufen große Ulrichsstraße Nr. 40.

Ein neu erbaute, sehr frequenter Gasthof auf dem Lande, nebst 20 Morgen Land, steht zu verkaufen. Näheres Märkerstraße Nr. 458 im Laden.

Stadttheater in Halle.

Freitag den 31. Januar:

Das demooste Haupt,

Kustspiel in 4 Akten von R. Benedix.

„Hannchen“ Frau Halburg-Kanow.
„Alsdorff“ Herr Lorenz.

Sonntag den 2. Februar:

Wilhelm Tell,

Schauspiel in 5 Akten von Fr. v. Schiller.
„Tell“ Herr Lorenz.

Familien-Nachrichten.

Verbindungs-Anzeige.

Als Neuvermählte empfehlen sich statt besonderer Meldung:

Henriette Caro, geb. Sabor,
Dr. Caro, israel. Prediger in Schwetf.
Bollstein, im Januar 1851.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Geld.)
Magdeburg, den 29. Januar. (Nach Wispein.)
Weizen 58 — 45 1/2 pf. Gerste 25 1/2 — 27 pf.
Kroggen 33 — 31 — Hafer 20 — 22 —
Kartoffel-Spiritus, die 14,400 % Eralles 22 pf.

Berlin, den 29. Januar.

Weizen nach Qualität 47—51 pf.
Kroggen loco 30—36 pf.
pr. Jan. 33 pf. Br.
pr. Febr. 33 1/2 à 33 pf. und zuletzt wieder mit 33 1/2 vert., 33 1/2 Br., 33 G.
pr. Juni/Juli 34 pf. Br., 33 1/2 bi., 33 1/2 G.
pr. Juni/Juli 35 pf. Br., 34 1/2 G.
Gerste, große loco 21—26 pf.
kleine 22—24 pf.
Hafer loco nach Qualität 22—24 pf.
48pf. pr. Febr. 22 pf. Br., 21 1/4 G.
50pf. 23 pf. Br., 22 1/2 G.
Erbsen, Koch- 39—41 pf., Futter- 34—36 pf.
Rübsöl loco 10 1/4 pf. Br., 10 1/2 G., flüssiges 16 1/2 Br., 16 1/2 G.
pr. diesen Monat 10 1/2 pf. Br., 10 1/2 G.
pr. Jan./Febr. 10 1/2 pf. Br., 10 1/2 G.
pr. Febr./März 10 1/2 pf. Br., 10 1/2 G.
pr. März/April 10 1/2 pf. Br., 10 1/2 G.
pr. April/Mai 10 1/2 pf. Br., 10 1/2 G.
pr. Mai/Juni 10 1/2 pf. Br., 10 1/2 G.
pr. Juni/Sept. 10 1/2 pf. Br., 10 1/2 G.
pr. Sept./Dec. 10 1/2 pf. Br., 10 1/2 G.
pr. Dec./Jan. 10 1/2 pf. Br., 10 1/2 G.

pr. April/Mai 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Mai/Juni 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juni/Juli 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juli/August 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. August/Sept. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Sept./Okt. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Okt./Nov. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Nov./Dec. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Dec./Jan. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Jan./Febr. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Febr./März 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. März/April 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. April/Mai 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Mai/Juni 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juni/Juli 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juli/August 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. August/Sept. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Sept./Okt. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Okt./Nov. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Nov./Dec. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Dec./Jan. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Jan./Febr. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Febr./März 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. März/April 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. April/Mai 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Mai/Juni 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juni/Juli 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juli/August 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. August/Sept. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Sept./Okt. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Okt./Nov. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Nov./Dec. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Dec./Jan. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Jan./Febr. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Febr./März 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. März/April 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. April/Mai 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Mai/Juni 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juni/Juli 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juli/August 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. August/Sept. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Sept./Okt. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Okt./Nov. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Nov./Dec. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Dec./Jan. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Jan./Febr. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Febr./März 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. März/April 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. April/Mai 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Mai/Juni 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juni/Juli 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juli/August 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. August/Sept. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Sept./Okt. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Okt./Nov. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Nov./Dec. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Dec./Jan. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Jan./Febr. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Febr./März 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. März/April 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. April/Mai 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Mai/Juni 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juni/Juli 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juli/August 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. August/Sept. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Sept./Okt. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Okt./Nov. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Nov./Dec. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Dec./Jan. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Jan./Febr. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Febr./März 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. März/April 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. April/Mai 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Mai/Juni 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juni/Juli 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juli/August 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. August/Sept. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Sept./Okt. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Okt./Nov. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Nov./Dec. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Dec./Jan. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Jan./Febr. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Febr./März 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. März/April 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. April/Mai 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Mai/Juni 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juni/Juli 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juli/August 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. August/Sept. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Sept./Okt. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Okt./Nov. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Nov./Dec. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Dec./Jan. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Jan./Febr. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Febr./März 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. März/April 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. April/Mai 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Mai/Juni 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juni/Juli 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juli/August 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. August/Sept. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Sept./Okt. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Okt./Nov. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Nov./Dec. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Dec./Jan. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Jan./Febr. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Febr./März 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. März/April 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. April/Mai 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Mai/Juni 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juni/Juli 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juli/August 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. August/Sept. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Sept./Okt. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Okt./Nov. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Nov./Dec. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Dec./Jan. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Jan./Febr. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Febr./März 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. März/April 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. April/Mai 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Mai/Juni 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juni/Juli 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juli/August 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. August/Sept. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Sept./Okt. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Okt./Nov. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Nov./Dec. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Dec./Jan. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Jan./Febr. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Febr./März 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. März/April 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. April/Mai 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Mai/Juni 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juni/Juli 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juli/August 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. August/Sept. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Sept./Okt. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Okt./Nov. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Nov./Dec. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Dec./Jan. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Jan./Febr. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Febr./März 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. März/April 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. April/Mai 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Mai/Juni 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juni/Juli 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juli/August 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. August/Sept. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Sept./Okt. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Okt./Nov. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Nov./Dec. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Dec./Jan. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Jan./Febr. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Febr./März 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. März/April 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. April/Mai 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Mai/Juni 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juni/Juli 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juli/August 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. August/Sept. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Sept./Okt. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Okt./Nov. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Nov./Dec. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Dec./Jan. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Jan./Febr. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Febr./März 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. März/April 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. April/Mai 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Mai/Juni 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juni/Juli 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juli/August 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. August/Sept. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Sept./Okt. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Okt./Nov. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Nov./Dec. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Dec./Jan. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Jan./Febr. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Febr./März 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. März/April 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. April/Mai 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Mai/Juni 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juni/Juli 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juli/August 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. August/Sept. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Sept./Okt. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Okt./Nov. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Nov./Dec. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Dec./Jan. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Jan./Febr. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Febr./März 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. März/April 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. April/Mai 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Mai/Juni 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juni/Juli 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juli/August 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. August/Sept. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Sept./Okt. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Okt./Nov. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Nov./Dec. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Dec./Jan. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Jan./Febr. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Febr./März 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. März/April 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. April/Mai 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Mai/Juni 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juni/Juli 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Juli/August 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. August/Sept. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Sept./Okt. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Okt./Nov. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Nov./Dec. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Dec./Jan. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Jan./Febr. 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. Febr./März 11 1/2 pf. Br., 11 1/2 G.
pr. März/April 11 1/2 pf.

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitrag für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 51.

Halle, Freitag den 31. Januar
Erste Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22½ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26¼ Sgr. Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung ersuchen wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

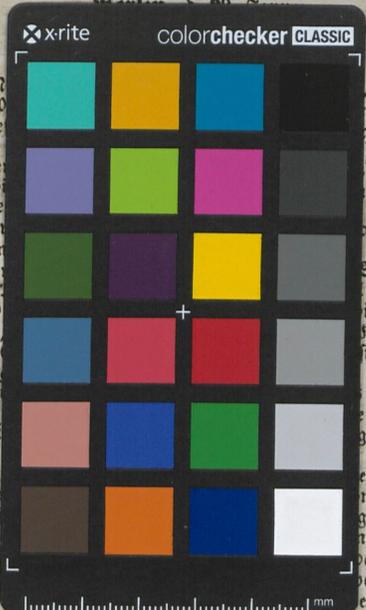
Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

zu uns gelangen lassen zu wollen.

Deutschland.



v. d. Heydt.
das Preßgesetz
am Montag zur

Abg. Koppe,
ing eines Denk-
v. Branden-
die Niederlegung

Schriftführer er-
ffs 92, Graf
ie Abg. Kolbe,
Kries, v. Bud-
sind gewählt. —
Schlieper er-
elagerungs-
gestellt. Bei
g. v. Gerlach

egen das Gesetz
n ist bei dieser
gen kann. Sie
n. Ohne davon
daran die gefeh-
eckmäßige Ver-
eines wirklichen

Abg. Gottdammer (vom Plak): Der geehrte Abgeordnete
in dieser Hinsicht beruhigen. Das Gesetz ist nicht für den
om angegebenen Fall bestimmt, sondern nur für die Zeit, die
solchen Zustände folgt, damit die Willkür, die während desselben
abet, nicht auf die Folgezeit übertragen werde.

Der Justizminister: Das Gesetz hat seinen Grund in dem
en, eine gleichförmige Gesetzgebung für den ganzen Staat her-

beizuführen. Auch pasten die vorhandenen Bestimmungen nicht mehr
für die jetzigen Verhältnisse, besonders da die Regelung der betref-
senden Gesetzgebung in der Verfassungs-Urkunde vorbehalten ist. Die
ganze Wichtigkeit des Gesetzes besteht darin, daß die vollziehende Ge-
walt von den Civilbehörden auf den Militärbefehlshaber übergeht,
der im Stande ist, dieselbe aufs Kräftigste zu handhaben.

§. 1. des Gesetzes wird ohne Diskussion angenommen.
Ein Verbesserungs-Antrag des Abg. Wachler zu §. 2. hat den
Zweck, daß im Falle eines Aufruhrs der Belagerungszustand nur er-
klärt werden soll „in dem in Aufruhr befindlichen Orte.“ Der Abg.
Wachler motivirt den Antrag damit, daß durch denselben einer will-
kürlichen Interpretation vorgebeugt werde.

Der Kultusminister v. Raumer ist eingetreten.
Der Minister des Innern: Das Staatsministerium hat die
Absicht, das Gesetz nicht allein für den Fall eines Krieges, sondern
auch für den Fall eines Aufruhrs eintreten zu lassen. Die Gefahr
in einem Aufruhr ist eben so groß, wie diejenige während eines Krie-
ges. Willkür ist schon dadurch ausgeschlossen, daß das Ministerium
den Kammern Rechenschaft zu geben hat. Aus militärischen Gründen
ist es nothwendig, daß man nicht erst warte, bis der Aufruhr wirk-
lich vorhanden ist, denn dieser kann alsdann schwerer niedergeworfen
werden, als im Momente, wo er eben beginnt. (Links: Uha!)

Die Abgeordneten v. Zander, Brüggemann und v. Gaffron
erklären sich für den Kommissions-Antrag.

Der Abgeordnete v. Vincke will die Befugniß, in dringenden
Fällen den Belagerungszustand zu erklären, nur dem kommandirenden
General vorbehalten wissen, während die Vorlage und der Kommis-
sions-Antrag dieselbe dem obersten Militär-Befehlshaber überträgt.

Der Abg. Graf Jheynlich erklärt sich gegen die Verbesserungs-
Anträge, die zwar wohlmeinend seien, aber das Gesetz untergraben,
weil sie es schwächen und zu einem stumpfen Schwerte machen, das
man nicht gebrauchen könne.

Der Regierungskommissarius Fleck empfiehlt, die Verbesserungs-
Anträge abzulehnen.

Der Schluß der Debatte wird beliebt, die Verbesserungs-Anträge
verworfen und §. 2. nach der Regierungsvorlage angenommen.

Nachdem §. 3. ohne Diskussion angenommen ist, wird §. 4. zur
Diskussion gestellt, an welcher sich die Abgg. v. Lepper, Wachler,
Goldammer, v. Buddenbrock, Dr. Klee und Schlieper be-
theiligen. Zwei Verbesserungsanträge werden abgelehnt und der
§. 4. auf den Vorschlag des Regierungskommissarius in seiner ur-
sprünglichen Fassung angenommen. Zu §. 5., welcher die Befugniß
des Staatsministeriums und der Militärbefehlshaber enthält, die
Art. 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27, 28 der Verfassungs-Urkunde zeit-
und distriktweise außer Kraft zu setzen, hat die Kommission noch den
Art. 36 hinzugefügt. Das zweite Alinea, betreffend die den Kammern
zu gebende Rechenschaft, soll dem Gesetze als neuer §. beigefügt wer-
den. Der genannte §. wird mit diesen Modifikationen ohne Diskus-
sion angenommen. §. 6. der bestimmt, daß Militärpersonen während
des Belagerungszustandes unter den Kriegsgesetzen stehen, — wird an-
genommen. §. 7. Der militärische Befehlshaber hat die höhere Militär-
gerichtsbarkeit über sämtliche zur Befugung gehörige Militärpersonen;
er befähigt die kriegsrechtlichen Erkenntnisse; Todesurtheile jedoch nur

